

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

PRÄAMBEL

Mit jeder Bestellung stimmt der Kunde diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen vorbehaltlos zu und verzichtet auf anderslautende Einkaufsbedingungen, ausser mit dem ausdrücklichen und vorherigen Einverständnis von DECO SWISS TECH

DECO SWISS TECH behält sich das Recht vor, diese allgemeinen Verkaufsbedingungen jederzeit zu ändern. Bei Änderungen gelten die allgemeinen Verkaufsbedingungen, die am Tag der Bestellung in Kraft sind.

ARTIKEL 1. ANWENDUNG DER ALLGEMEINEN VERKAUFSBEDINGUNGEN

Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) bilden die Grundlage für alle Geschäftsbeziehungen und werden jedem Kunden vor der Bestellung systematisch übermittelt oder ausgehändigt.

Infolgedessen stimmt der Kunde, soweit nicht besonders vereinbart, mit der Bestellung diesen AVB vollständig und vorbehaltlos zu, unter Ausschluss aller anderen Dokumente wie Prospekten, Katalogen, Werbung, Anleitungen von DECO SWISS TECH, die einzig der nicht vertraglichen Information dienen.

Ohne förmliche und schriftliche Zustimmung von DECO SWISS TECH kann keine Sonderbedingung Vorrang gegenüber den AVB haben.

Jede anderslautende Bedingung des Kunden ist folglich mangels ausdrücklichen Einverständnisses von DECO SWISS TECH unanwendbar, insbesondere wenn sie dem Kunden nachteilig ist.

Die Tatsache, dass DECO SWISS TECH sich nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt auf irgendeine der vorliegenden Verkaufsbedingungen beruft, kann nicht als ein gültiger Verzicht interpretiert werden, sich später auf irgendeine dieser Bedingungen zu berufen.

ARTIKEL 2. EIGENTUM DER STUDIEN

Jede technische Studie, die auf der Grundlage einer Offerte von DECO SWISS TECH oder im Lauf ihrer Ausführung oder danach gemacht wird und jedes Dokument jeder Art, das bei einem solchen Anlass übergeben wird, bleiben volles Eigentum von DECO SWISS TECH, dem einzigen Inhaber der Rechte am geistigen Eigentum an diesen Dokumenten und dürfen ohne vorhergehende schriftliche Genehmigung von DECO SWISS TECH vom Empfänger, seinen Beauftragten oder Dritten niemandem kommuniziert werden.

ARTIKEL 3. BESTELLUNGEN

Soweit nicht besonders schriftlich vereinbart, ist jede Bestellung schriftlich aufzugeben und muss vom Unternehmen DECO SWISS TECH bestätigt werden.

Bestellungen sind nur rechtskräftig, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch, wenn sie durch die Vermittlung von Vertretern oder Angestellten des Verkäufers oder Dienstleistern aufgenommen werden.

Soweit nicht besonders vereinbart, führt die Auftragsbestätigung zur Annahme der AVB von DECO SWISS TECH, zu deren Kenntnisnahme und zum Verzicht auf die Geltendmachung der eigenen Einkaufsbedingungen.

ARTIKEL 4. ÄNDERUNG DER BESTELLUNG

Jede Änderung der Bestellung durch den Kunden muss schriftlich erfolgen und von DECO SWISS TECH angenommen werden.

Diese Änderung ist Gegenstand einer schriftlichen Zusatzvereinbarung von DECO SWISS TECH, die vom Kunden angenommen und unterschrieben werden muss.

ARTIKEL 5. PREIS

Soweit nicht besonders vereinbart, verstehen sich die mitgeteilten Preise netto ohne Mehrwertsteuer. Sie werden in Sonderbedingungen angeführt. Die Leistungen und Transportkosten werden zusätzlich berechnet.

Jede Steuer, Gebühr oder andere in Anwendung der Vorschriften zu zahlende Leistung geht zu Lasten des Kunden.

Der Mehrwertsteuersatz für Handelsbeziehungen entspricht dem Satz, der am Tag der Bestellung gilt.

Die Waren werden zum Preis berechnet, der am Tag der Bestellung vereinbart wurde.

Zum Kunden entsandte Techniker werden zum geltenden Stundenansatz berechnet. Es wird automatisch auf die nächste Viertelstunde aufgerundet.

Die Reisezeit, die Kilometer sowie die anderen Kosten in Zusammenhang mit der Anreise (Parkplatz, Maut, Gebühren usw.) werden zusätzlich verrechnet.

Die Verpflegungskosten und die Kosten in Zusammenhang mit dem Unterhalt des Technikers werden alle 4 Arbeitsstunden mit einem Pauschalpreis verrechnet. Es sind höchstens zwei Pauschalen pro Tag zugelassen.

Die Unterkunftskosten werden mit einer Pauschale berechnet. Diese beinhaltet Hotel, Frühstück, Hin- und Rückweg Hotel/Werk sowie die Kosten in Zusammenhang mit der Unterkunft (Parkplatz, Gebühren usw.).

ARTIKEL 6. LIEFERUNG

Artikel 6.1 – Bedingungen

Die Lieferung erfolgt gemäss Bestellung entweder durch direkte Übergabe des Produkts an den Kunden, durch einfache Mitteilung der Bereitstellung oder durch Abholung in den Räumlichkeiten des Verkäufers durch einen Frachtführer oder Spediteur.

Artikel 6.2 – Lieferfrist

Die Lieferfristen werden nur zu Informationszwecken genannt und sind unverbindlich. Bei einer nicht rechtzeitigen Lieferung kann die Annahme der Waren nicht verweigert und weder eine Entschädigung, noch Schadenersatzleistungen, Abzüge, Stornierung oder die Auflösung des Vertrags gefordert werden.

Wurde das Produkt jedoch 3 Monate nach dem unverbindlichen Lieferdatum noch nicht geliefert oder die Serviceleistung noch nicht erbracht, kann der Kauf oder der Serviceleistungsvertrag, ausser in Fällen von höherer Gewalt, auf Wunsch einer der beiden Parteien annulliert werden. Der Kunde hat in diesem Fall Anspruch auf die Rückerstattung seiner Anzahlung unter Ausschluss jeglicher anderen Entschädigung oder Schadenersatz.

Als höhere Gewalt, die den Verkäufer oder Dienstleister von der Pflicht der Lieferung oder der Leistungserbringung entbindet, gelten: Krieg, Aufstand, Brand, Überschwemmung, Tornados, Streiks, Unfälle, eigene Beschaffungsschwierigkeiten oder jedes andere Ereignis, auf das DECO SWISS TECH keinen Einfluss hat.

Im Allgemeinen kann eine fristgemässe Lieferung nur dann erfolgen, wenn der Kunde seine Verpflichtungen DECO SWISS TECH gegenüber erfüllt hat.

Artikel 6.3 - Gefährübertragung

Die Gefährübertragung für die verkauften Produkte oder durch das Unternehmen DECO SWISS TECH erbrachte Leistungen erfolgt mit der Übergabe der Produkte oder Waren an den Spediteur oder mit dem Verlassen der Niederlassungen des Unternehmens DECO SWISS TECH.

ARTIKEL 7. ANNAHME

Der Transport der Waren oder der Gegenstände der Serviceleistung erfolgt auf Risiko und Gefahr des Kunden, der Vorbehalte und Regressansprüche im Fall von Beschädigungen, Verlust oder Fehlteilen gegenüber den haftenden Spediteuren geltend zu machen hat.

Es obliegt dem Kunden, bei der Lieferung zu prüfen, ob die Waren oder die Gegenstände der Serviceleistung den bestellten entsprechen und gegebenenfalls seine Vorbehalte bei der Lieferung beim Spediteur geltend zu machen. Diese Vorbehalte werden auf dem Lieferschein notiert. Andernfalls werden die Waren oder die Gegenstände der Serviceleistung als angenommen betrachtet.

Beanstandungen in Bezug auf die Nichtübereinstimmung der Waren oder der Gegenstände der Serviceleistung sind DECO SWISS TECH per Einschreiben mit Rückschein innerhalb von 8 Tagen nach der Lieferung mitzuteilen. Es obliegt dem Kunden, alle Belege über die von ihm festgestellten Mängel oder Anomalien vorzulegen. Danach kann sich der Kunde nicht mehr auf die Haftung von DECO SWISS TECH für die Nichterfüllung seiner Lieferpflicht berufen.

Der Kunde hat DECO SWISS TECH für die Feststellung und Behebung dieser Mängel freien Zugang zu gewähren. Er selber oder Dritte dürfen keine Eingriffe durchführen.

Die Haftung von DECO SWISS TECH beschränkt sich auf den Ersatz von als fehlerhaft anerkannter Ware oder Gegenstände, ohne dass Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden können. DECO SWISS TECH kann nicht für Vorfälle während des Transports wie Zerstörung, Schäden, Verlust oder Diebstahl haftbar gemacht werden, auch wenn der Spediteur von ihnen ausgewählt wurde.

ARTIKEL 8. RÜCKSENDUNG DER WAREN ODER GÜTER

Artikel 8.1 – Bedingungen

Jede Rücksendung muss mit einem formellen und ausdrücklichen Vertrag zwischen DECO SWISS TECH und dem Kunden geregelt werden, in dessen Klauseln die praktischen Aspekte festgelegt werden.

Die Kosten und Risiken der Rücksendung gehen grundsätzlich zu Lasten des Kunden. Den zurückgesandten Waren oder Gegenständen der Serviceleistung ist ein Rücksendeschein beizulegen und sie müssen im gelieferten Zustand sein.

Artikel 8.2 – Materialrücksendung

Alles Material, das von unserem Kundendienst geliefert wird, wie Ersatzteile, Werkzeuge usw., wird zum Neupreis des Materials bei der Lieferung berechnet. Einzige Ausnahme ist die Gartentierlieferung, bei der wir das Material nur berechnen, wenn es nicht innerhalb von 30 Tagen zurückgesandt wird. Die Kosten eines Expressversands werden zusätzlich berechnet, ebenso wie die der Rücksendung vom Sender übernommen werden. Jeder Materialrücksendung ist dieser ausgefüllte Rücksendeschein beizulegen. Andernfalls kann keine Gutschrift erfolgen. Nicht verwendetes Material, das mit diesem Schein innerhalb von 30 Tagen zurückgesandt wird, wird gutgeschrieben. Ein vom Wert des Stücks abhängiger Betrag, die Kosten für eine Kontrolle und die Wiedereinlagerung werden abgezogen. Jede Überschreitung der Frist wird höchstens drei Monate mit zusätzlichen 10% pro Monat bestraft. Danach wird der Artikel nicht mehr zurückgenommen.

Artikel 8.3 – Folgen

Im Falle eines Mangels oder einer Nichteinhaltung der gelieferten Produkte, die von DECO SWISS TECH gemäss den oben vorgesehenen Bedingungen festgestellt werden, wird das Produkt dem Kunden auf Wahl des Verkäufers gratis ersetzt oder erstattet, ohne dass er Schadenersatz, Entschädigung oder die Stornierung der Bestellung verlangen kann.

Erweist sich bei Serviceleistungen trotz der von DECO SWISS TECH fachgerecht durchgeführten Serviceleistungen die Reparatur als unmöglich, verpflichtet sich DECO SWISS TECH, soweit möglich die für die Bedürfnisse des Kunden passendste Lösung zu finden.

Aus Beanstandungen des Kunden zu den in diesem Artikel beschriebenen Bedingungen ergibt sich keine Aussetzung der Zahlung der Waren oder Serviceleistungen durch den Kunden.

ARTIKEL 9. GARANTIE

Artikel 9.1 – Umfang

Für die Leistungen (Teile und Arbeitsaufwand) von DECO SWISS TECH wird für eine Dauer von 6 Monaten nach der Inbetriebnahme und höchstens für 12 Monate oder 2000 Maschinenstunden nach ihrer Lieferung eine Garantie gegenüber jedem Material-, Funktions- oder Herstellungsfehler gewährt.

Die während der Garantiedauer durchgeführten Eingriffe oder Lieferungen führen zu einer Verlängerung der Garantie.

Im Rahmen dieser Garantie ist der Verkäufer einzig verpflichtet, nach seinem Ermessen das fehlerhafte Teil oder Produkt selber gratis zu ersetzen oder zu reparieren, ausser wenn sich dieses Vorgehen als unmöglich oder unverhältnismässig erweist. Für eine Garantieleistung ist das Produkt vorab DECO SWISS TECH zur Überprüfung vorzulegen.

Mögliche Transportkosten gehen zu Lasten des Kunden, der im Fall der Nichtbenutzung der Ware durch die Garantianwendung keinen Schadenersatz geltend machen kann.

Die Garantie von Neumaterial wird vom Hersteller übernommen.

Artikel 9.2 – Ausnahmen

Für sichtbare Mängel wird keine Garantie gewährt.

Abnutzungen und Defekte, die durch normalen Materialverschleiss, unsachgemässe oder zweckentfremdete Nutzung, Wartung, Anpassung oder Reparatur der Produkte verursacht werden, sind von der Garantie ausgeschlossen.

Die Garantie ist beifolgenden nicht erschöpfend aufgelisteten Fällen ebenfalls ausgeschlossen:

- Schäden aufgrund der Nichtbeachtung der Betriebsanleitung von DECO SWISS TECH;
- Verbrauchsmaterial;
- Schäden verursacht durch Dritte, unvorhersehbare Ereignisse oder höhere Gewalt;
- Schäden oder Verletzungen aufgrund von Fahrlässigkeit, mangelnder Überwachung oder mangelndem Unterhalt durch den Kunden;
- Fehlfunktionen aufgrund von Unfällen, die nicht auf Herstellungs- oder Reparaturfehler zurückzuführen sind;
- Probleme, die infolge von Änderungen der Installation oder der Betriebsbedingungen auftreten, die ohne Zustimmung von DECO SWISS TECH ausgeführt wurden.

ARTIKEL 10. RECHNUNGSSTELLUNG

Im Monat der Erbringung der Serviceleistung oder des Verkaufs wird eine Rechnung ausgestellt.

ARTIKEL 11. ZAHLUNG

Artikel 11.1 – Bedingungen

Bei der ersten Bestellung sind unsere Rechnungen unter Vorbehalt von schriftlichen gegenteiligen Bestimmungen bei der Bestellung zu bezahlen. Bei weiteren Bestellungen werden die Zahlungsfristen von DECO SWISS TECH festgelegt.

Für Kunden, die über kein Konto beim Unternehmen verfügen, kann eine kürzere Zahlungsfrist angesetzt werden.

Artikel 11.2 – Zahlungsverzug

Jede Zahlung nach dem auf der Rechnung aufgeführten Datum führt von Rechts wegen nach einer Mahnung zu einem Verzugszins in Höhe vom 3-fachen gesetzlichen Zinssatz.

ARTIKEL 12. AUFLÖSUNGSBEDINGUNGEN

Im Falle eines Zahlungsausfalls wird der Kauf 8 Tage nach der Mahnung per Einschreiben ohne Folgen von Rechts wegen aufgelöst, wenn DECO SWISS TECH dies angemessen erscheint. DECO SWISS TECH kann unbeschadet aller anderen Schadens- und Zinsforderungen die sofortige Produkterückgabe verlangen.

Die Aufhebung gilt nicht nur für die in Frage kommende Bestellung, sondern auch für alle früheren schon gelieferten bzw. zur Lieferung anstehenden unbezahlten Bestellungen, gleich ob deren Zahlung fällig ist oder nicht.

Bei allen vorgenannten Fällen, bei denen die Beträge für andere Lieferungen oder aus anderen Gründen fällig sind, werden diese sofort eingefordert, wenn DECO SWISS TECH nicht die Aufhebung der betreffenden Bestellungen wünscht. Der Käufer kommt für alle Kosten auf, die durch eine gerichtliche Eintreibung der fälligen Beträge entstehen, einschliesslich der Honorare und Verfahrenskosten.

Die Zahlungen können in keinem Fall ausgesetzt werden, noch können diese ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens DECO SWISS TECH irgendwie verrechnet werden. Jede Teilzahlung wird zuerst auf die Zinsen und Nebenforderungen und dann auf die am längsten ausstehenden Beträge angerechnet.

ARTIKEL 13. VERTRAGSSTRAFE

Auf jede Rechnung, die durch eine Inkassoabteilung oder per Gerichtsbeschluss eingefordert wird, damit der Kunde seine Verpflichtungen erfüllt, wird eine Pauschalentschädigung von 15% der geschuldeten Beträge, aber mindestens CHF erhoben.

ARTIKEL 14. EIGENTUMSVORBEHALT

DECO SWISS TECH behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen vor.

Kommt der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb der vereinbarten Frist nach, kann DECO SWISS TECH die Waren zurücknehmen. Es liegt im Ermessen des Verkäufers, den Verkauf von Rechts wegen aufzuheben.

Ab der Übertragung des Besitzes werden die nicht vollständig bezahlten Waren als in Obhut des Abnehmers betrachtet, der die volle und uneingeschränkte Haftung übernimmt und dafür versichert sein sollte.

Diese Bestimmung steht dem Tragen der Gefahr des Verlusts und Beschädigung der verkauften Waren sowie der eventuell auftretenden Schäden nicht entgegen.

Dem Abnehmer ist nicht gestattet, die Waren vor ihrer vollständigen Bezahlung weiterzuverkaufen oder zu ändern.

ARTIKEL 15. VERZICHT AUF DAS EIGENTUMSRECHT

Wenn sich der Kunde drei Monate nach Ausstellung der Offerte nicht meldet oder sie ablehnt, sendet DECO SWISS TECH ihm ein Schreiben, das ihn verpflichtet, sich innerhalb von zwei Monaten über seine Geräte zu äussern, und ihn über den Verlust des Eigentumsrechts in Abwesenheit von Bekundungen seinerseits bei Ablauf der Frist informiert.

Der Kunde, der sich innerhalb von zwei Monaten nicht meldet und nicht die Rücksendung oder Vernichtung seiner Geräte verlangt, stimmt stillschweigend dem Verzicht auf die hinterlegte Sache zu. Die Ware wird als von seinem Eigentümer abgetreten betrachtet und das Eigentum automatisch an DECO SWISS TECH übertragen. DECO SWISS TECH behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen darüber zu verfügen und insbesondere sie zu behalten, zu verschieben oder zu vernichten, ohne dass ihm vom Kunden ein Vorwurf gemacht werden kann.

ARTIKEL 16. VERPACKUNGEN

Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise von DECO SWISS TECH ohne Transport und Verpackung.

ARTIKEL 17. GERICHTSSTAND UND ERFÜLLUNGORT

Alle Fragen in Bezug auf diese AVB sowie in Bezug auf den darin geregelten Verkauf und die darin geregelten Serviceleistungen unterliegen ausschliesslich schweizerischem Recht.

Im Fall von Streitigkeiten über die Auslegung oder Ausführung ihrer Vereinbarungen versuchen die Parteien eine gütliche Einigung zu finden, bevor sie rechtliche Schritte einleiten, und übermitteln sich alle dazu notwendigen Informationen.

Falls keine gütliche Beilegung der Streitsache erreicht werden kann, ist das Handelsgericht von Delémont ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aufgrund der Entstehung oder Erfüllung der Bestellung, auch bei einer Gewährleistungsklage oder im Fall von mehreren Beklagten, ausser DECO SWISS TECH zieht es vor, einen anderen Gerichtsstand zu wählen.